



Bern, 26. Juni 2007

An die

- Konferenz der Kantonsregierungen
- Kantonsregierungen

**Neue AHV-Versichertennummer
Änderung von Verordnungen und Erlass von Ausführungsbestimmungen: Anhörung**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Am 23. Juni 2006 hat das Parlament die Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Neue AHV-Versichertennummer) beschlossen (BBI 2006 5777). Die Referendumsfrist ist am 12. Oktober 2006 ungenutzt abgelaufen.

Die Neuregelung zur AHV-Versichertennummer zielt darauf ab, den Datenschutz zu verbessern, durchführungstechnische Mängel zu beheben, effizientere Abläufe zu schaffen und den Mutationsaufwand zu verringern. Sie sollte spätestens per 1. Januar 2008 in Kraft treten. Die Neuregelung auf Gesetzesstufe löst Anpassungsbedarf auf Verordnungsstufe aus. Neben der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101) ist auch die Zivilstandverordnung (ZStV, SR 211.112.2) betroffen. Darüber hinaus ist der Erlass einer Departementverordnung über die Mindeststandards der technischen und organisatorischen Massnahmen bei der systematischen Verwendung der Versichertennummer ausserhalb der AHV nötig.

Parallel zur neuen AHV-Versichertennummer hat das Parlament das neue Registerharmonisierungsgesetz verabschiedet (RHG, BBI 2006 5789). Dieses Gesetz sieht vor, dass inskünftig in den Einwohnerregistern der Kantone und Gemeinden die AHV-Versichertennummer zu führen ist. Auch in besonderen, vom Bund - teilweise unter Mitwirkung der Kantone - betriebenen Datenbanken¹ ist die neue AHV-Versichertennummer zu führen. Der Bundesrat hat die Inkraftsetzung eines Teils des RHG per 1. November 2006 beschlossen (Entscheid des Bundesrates vom 18. Oktober 2006, AS 2006 4173). Von der Inkraftsetzung ausgenommen wurden dabei diejenigen Bestimmungen, welche die Führung der AHV-Versichertennummer vorschreiben. Dies deshalb, weil vorher die neue Versichertennummer eingeführt und zur Verfügung gestellt werden muss. Für die Nutzer der Nummer gemäss RHG werden deshalb die neuen AHVV-Bestimmungen ebenfalls von Bedeutung sein.

Inzwischen liegen die Entwürfe zur Umsetzung der Gesetzesrevision betreffend die neue AHV-Versichertennummer vor, während die Arbeiten zum Entwurf der Ausführungsbestimmungen des Bundes zum RHG noch im Gange sind. Die Verordnungsbestimmungen zum RHG hängen teilweise vom Inhalt der Änderungen zur AHVV ab und werden Ihnen deshalb erst in den nächsten Monaten unterbreitet werden können. Im Zusammenhang mit der Anschlussgesetzgebung der Kantone zur Umsetzung des RHG möchten wir Sie noch auf ein besonderes Anliegen der Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen aufmerksam machen: die kantonalen Ausgleichskassen müssen gemäss Artikel

¹ insbesondere Infostar (informatisiertes Ständeregister, BJ-EJPD)



129 AHVV ein zentrales Register aller Beitragspflichtigen im Kanton führen. Die Erfüllung dieser Aufgabe könnte mit einer adäquaten kantonalen Zugriffsregelung auf die erforderlichen Daten der Einwohnerregister erleichtert werden.

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen die im Zusammenhang mit der Einführung der neuen AHV-Versichertennummer vorgesehenen Verordnungsänderungen und die neue Departementsverordnung samt Erläuterungen zur schriftlichen Stellungnahme

bis 31. August 2007.

Wir bitten Sie darum, diese beim Bundesamt für Sozialversicherungen, Effingerstrasse 20, 3000 Bern einzureichen. Zusätzliche Exemplare der Anhörungsunterlagen können über die Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> bezogen werden. Für Ihre wertvollen Hinweise und Änderungsvorschläge danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Pascal Couchepin
Bundesrat

Beilagen:

- Paket 1: Anhörungsentwurf zu den Verordnungsänderungen AHVV und ZStV und Kommentar
- Paket 2: Anhörungsentwurf zum Erlass der Departementsverordnung betr. die Mindeststandards der technischen und organisatorischen Massnahmen bei der systematischen Verwendung der Versichertennummer ausserhalb der AHV und Kommentar
- Liste der Anhörungsadressaten